



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
(BMBF)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Befristungsrechts für die
Wissenschaft

Berlin, 03.07.2023

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

1. Grundlegende Bewertung des Gesetzesentwurfs

Der Gesetzesentwurf ist Ergebnis der im Jahr 2022 erfolgten Evaluation des im Jahr 2016 novellierten Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) und eines sich daran anschließenden umfangreichen und ergebnisoffenen Dialogprozesses. Diese hat ergeben, dass es im WissZeitVG weiterer Gesetzesanpassungen bedarf, um Fehlentwicklungen entgegenzutreten. Gleichzeitig soll aber den Besonderheiten des Wissenschaftsbetriebs weiterhin Rechnung getragen werden, indem gegenüber dem allgemeinen Arbeitsrecht erweiterte Regelungen für Befristungen vorgesehen sind bzw. bestehen bleiben. Es soll mit dem Änderungsgesetz mehr Verlässlichkeit, Planbarkeit und Transparenz für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in frühen Karrierephasen und eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie erreicht werden. Dazu sollen u. a. sowohl in der Phase vor als auch in derjenigen nach der Qualifikation regelmäßige Mindestvertragslaufzeiten für Erstverträge eingeführt werden. Zudem soll ein verbindlicher formaler zeitlicher Vorrang der Qualifizierungsbefristung vor der Drittmittelbefristung etabliert werden.

Im Zuge des Gesetzgebungsvorhabens soll auch das Verhältnis vom Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) zum Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung (ÄArbVtrG) neu festgelegt werden. Bisher bestimmt § 1 Abs. 6 ÄArbVtrG, dass dieses Gesetz dann nicht gilt, wenn der Arbeitsvertrag unter den Anwendungsbereich des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes fällt. Indem diese Vorrangregelung aufgehoben werden soll, muss sich die Zulässigkeit der Befristung eines im Hochschulbereich abgeschlossenen Arbeitsvertrages, wenn dieser der Beschäftigung einer Ärztin oder eines Arztes zu ihrer oder seiner zeitlich und inhaltlich strukturierten Weiterbildung zum Facharzt oder dem Erwerb einer Anerkennung für einen Schwerpunkt oder dem Erwerb einer Zusatzbezeichnung dient, zukünftig am Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung und nicht mehr am Wissenschaftszeitvertragsgesetz messen lassen. Damit geht einher, dass die bisherige Sonderregelung für den Bereich der Medizin in § 2 Abs. 1 Satz 2 WissZeitVG aufgehoben wird. Für die Qualifizierungsphase nach abgeschlossener Promotion wird die zulässige Befristungsdauer nach dem WissZeitVG von bisher neun auf vier Jahre zzgl. ggfs. nicht in Anspruch genommener Zeiten aus der Phase vor der Promotion reduziert. Weitergehende Befristungsmöglichkeiten ergeben sich zukünftig ausschließlich durch das ÄArbVtrG.

Der Gesetzesentwurf enthält aus Sicht der Bundesärztekammer weitere sachgerechte Regelungen wie die Verlängerung der Befristungsoption hinsichtlich der Arbeitsverträge zur Erbringung wissenschaftlicher Hilfstätigkeiten durch Studierende auf zukünftig acht Jahre oder die erneut vorgesehene wissenschaftliche Evaluation.

Die Änderung des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung wird von der Bundesärztekammer, weil sie gleiche Rahmenbedingungen für die Weiterbildung an universitären und außeruniversitären Weiterbildungsstätten schafft, grundsätzlich begrüßt.

2. Stellungnahme zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung)

A) Beabsichtigte Neuregelung

Mit der Änderung des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung durch Wegfall des bisherigen Absatz 6 des § 1 ÄArbVtrG wird der bisherige Anwendungsvorrang des WissZeitVG gegenüber dem ÄArbVtrG aufgehoben. Befristungen mit Ärztinnen und Ärzten zum Zweck der Weiterbildung bestimmen sich danach zukünftig auch

an Hochschulen und Forschungseinrichtungen nach dem ÄArbVtrG und damit nach den gleichen Maßstäben wie Befristungen zum Zweck der Weiterbildung an außeruniversitären Weiterbildungsstätten wie kommunalen, privaten oder freigemeinnützigen Krankenhäusern. Das ÄArbVtrG bilde die spezifischen Erfordernisse des Befristungsbedarfs in der ärztlichen Weiterbildung ab. Der im ÄArbVtrG eingeräumte lange Befristungsrahmen eröffne auch Spielräume für Konstellationen, in denen an einer Hochschule oder einer Forschungseinrichtung zugleich eine fachärztliche Weiterbildung sowie eine wissenschaftliche Qualifizierung erfolge. Unter Wahrung dieser Gleichzeitigkeit müssten allerdings die spezifischen qualitativen Vorgaben des ÄArbVtrG für Befristungen zu Weiterbildungszwecken beachtet werden.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Die Bundesärztekammer begrüßt den Grundansatz des Änderungsgesetzes, den Anwendungsvorrang des WissZeitVG gegenüber dem ÄArbVtrG im Zuge der Änderung des Gesetzes zur Änderung des Befristungsrechts für die Wissenschaft aufzugeben. Damit werden für die ärztliche Weiterbildung im universitären und außeruniversitären Bereich im Grundsatz gleiche Rahmenbedingungen geschaffen. Dies berücksichtigt, dass Wissenschaftlichkeit ein konstitutionelles Element des Arztberufs ist; Ärztinnen und Ärzte haben ihren Beruf nach dem Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft auszuüben. Die geplante Neuausrichtung trägt darüber hinaus auch der geplanten Neuausrichtung der stationären Krankenversorgung Rechnung, in deren Zuge eine Maximalversorgung auch außerhalb universitärer Einrichtungen erfolgen soll und damit dort zugleich verbesserte Möglichkeiten für die medizinische Forschung geschaffen werden.

Der Gesetzentwurf legt dar, dass der Befristungsrahmen von acht Jahren Spielräume für Konstellationen schaffe, in denen an einer Hochschule oder einer Forschungseinrichtung zugleich eine fachärztliche Weiterbildung sowie eine wissenschaftliche Qualifizierung erfolge. Dieses berücksichtigt die tatsächlichen Umstände sowie die Regelungen des ÄArbVtrG aus Sicht der Bundesärztekammer jedoch nicht hinreichend.

Nach Art und Aufwand der wissenschaftlichen Qualifizierung kann diese dazu führen, dass das Weiterbildungsziel seitens des an der universitären Einrichtung tätigen Arztes nicht innerhalb der Weiterbildungsordnung der zuständigen Landesärztekammer vorgesehenen Mindestweiterbildungszeit (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 2 MWBO 2018) erreichbar ist. Das gilt insbesondere dann, wenn die wissenschaftliche Qualifikation patientenfern oder anhand von Tiermodellen erfolgt. Nach dem ärztlichen Weiterbildungsrecht verlängern sich die Weiterbildungszeiten individuell, wenn Weiterbildungsinhalte in der Mindestzeit nicht erlernt werden können.

Das ÄArbVtrG gibt andererseits vor, dass ein befristeter Arbeitsvertrag nur auf die notwendige Zeit für den Erwerb der Anerkennung als Facharzt oder den Erwerb einer Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung abgeschlossen werden kann. Zudem ist für den Fall, dass bereits andernorts Weiterbildungszeiten abgeleistet wurden, vorgesehen, dass der Arbeitsvertrag nur noch für die verbleibende Zeit abgeschlossen werden kann, die Voraussetzung für die Anerkennung im Gebiet, Schwerpunkt oder Bereich ist.

Daraus folgt, dass es ohne weitergehende Änderung des ÄArbVtrG nicht möglich ist, einen Arbeitsvertrag des Inhalts abzuschließen, dass die in der Weiterbildungsordnung vorgesehene Mindestweiterbildungszeit um z. B. ein Jahr überschritten wird, um parallel zur Weiterbildung, die dann nicht vollzeitig erfolgt, bzw. durch entsprechende Freistellungszeiträume am Ende der Befristungszeit sowohl eine Facharztanerkennung als auch eine wissenschaftliche einschließlich einer didaktischen Qualifikation zu erlangen. Dieses sehen allerdings Clinician Scientist Programme vor.

Die Gesetzesbegründung sollte zudem klarstellen, dass die ärztliche Weiterbildung als solche nicht der wissenschaftlichen Qualifizierung i. S. d. WissZeitVG dient. Zudem fehlt eine Aussage dazu, ob es nach Erreichen der Höchstbefristungsdauer nach dem ÄArbVtrG möglich ist, nach Maßgabe des WissZeitVG eine Drittmittelbefristung zu vereinbaren. In diesem Fall sollte deren Nachrang kodifiziert werden.

C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

§ 1 Absatz 6 ÄArbVtrG wird wie folgt gefasst:

(6) Die nach Absatz 3 jeweils zulässige Befristungsdauer, bemessen an der notwendigen Zeit für den Erwerb der Anerkennung als Facharzt oder einer Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung, verlängert sich im Fall einer neben der zeitlich und inhaltlich strukturierten Weiterbildung vereinbarten Förderung der eigenen wissenschaftlichen Qualifizierung um die für die Erlangung der wissenschaftlichen Qualifizierung notwendige zusätzliche Beschäftigungsdauer.